

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt**
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 16 vom 17.07.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“	Seite 1
----	---	------------

Öffentliche Bekanntmachung**Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“**

Auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 ([GV. NRW. S.50](#)) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011([GV. NRW. S. 376](#)) -

über die Durchführung der Aufgabe**„eAT-Adressänderungen“**

Zwischen dem

Kreis Wesel

- nachstehend Kreis genannt -

und der

Stadt Voerde

- nachstehend Stadt genannt -

werden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Wesel und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sind neben der Ordnungsbehörde des Kreises Wesel die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.
- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Stadt schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Der Kreis stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die auf fehlerhafter Aufgabenerfüllung nach Satz 1 beruhen, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereits bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt die erforderlichen Adressaufkleber bereit.

§ 4 Kostenerstattung, Gebührenerhebung

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Eine Gebührenerhebung findet nicht statt, da die Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel gem. § 45 a Abs. 4 Nr. 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gebührenfrei ist.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2013 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern die Stadt kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
- (2) Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
- (3) Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Voerde, den 21.05.2012

für den Kreis Wesel
gez. Dr. Müller
Landrat

für die Stadt Voerde
gez. Spitzer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde, den 13.07.2012

Spitzer
Bürgermeister